

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2214

vom 18. Oktober 1983

Aufnahme des Fachwerkhauses Kirchgasse 9, Oberwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Kirchgasse 9 liegt auf der Nordseite der Kirche erhöht und ist eigentlich ein Anbau des Fachwerkhauses Kummelenstrasse 2. Das Haus ist zweigeschossig und wird von einem Satteldach bedeckt. Im Erdgeschoss ist dem Haus ein kleiner Holzschopf angefügt. Das Fachwerk ist geschossweise abgebunden und stammt aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Anlässlich der kürzlichen Aussenrenovation dieses Hauses wurde das Fachwerk wieder sichtbar gemacht. Damit bilden die zusammengebauten Häuser Kummelenstrasse 2 und Kirchgasse 9 wieder eine Einheit. Beide waren vermutlich gegen Ende des 19. Jahrhunderts verputzt worden, und beide sind nun in Bezug auf das Fachwerk wieder freigelegt.

Die beiden nun sorgfältig restaurierten Fachwerkhäuser liegen etwas erhöht von der Kirchgasse und bestimmen die Ecke zwischen Kirchgasse und Kummelenstrasse. Die besondere Situation der Häuser zeigt, dass das eine ein Bauernhaus war, während das andere später angebaut worden ist.

Das Fachwerk war früher nicht nur in Allschwil und Schönenbuch beheimatet, sondern im ganzen ehemals fürstbischöflichen Birs-eck, da der Einfluss der Stadt Basel hier nicht so gross war. Fachwerkbauten finden sich deshalb in Oberwil an verschiedenen Orten. Erhalten haben sich davon nur einige wenige Häuser. Sie vertreten den Typus des einfachen Fachwerks des 19. Jahrhunderts, der sich auf die Konstruktion beschränkt und auf dekorative Motive verzichtet. Aus diesem Grunde ist auch das Fachwerk des Hauses Kirchgasse 9 sehr bescheiden. Trotzdem oder gerade deswegen ist es ein wichtiger Bestandteil des alten Dorfkerns, der hier um die Kirche herum in ruhiger Lage abseits des Verkehrs noch gut erhalten ist.

Die Besitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Oberwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Das Fachwerkhaus Kirchgasse 9 in Oberwil, gelegen auf Parzelle Nr. 446, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] II

4104 Oberwil

Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

